

Verordnung der Gemischten Gemeinde Aeschi b. Spiez über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde **Aeschi b. Spiez**,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Gemischten Gemeinde **Aeschi b. Spiez** welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemischten Gemeinde **Aeschi b. Spiez** dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Aeschi b. Spiez / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Sachbearbeiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	STV-Sachbearbeiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende/r Kanzlei	2 und 2a

¹⁾ BSG 152.051.

2.	Steuerbehörde der Gemeinde Aeschi b. Spiez	
2.1	Sachbearbeiter/in Steuern	3
2.2	STV-Sachbearbeiter/in Steuern	3
3.	AHV-Zweigstelle des Kantons Bern	
3.1	Finanzverwalter/in	5
3.2	Sachbearbeiter/in AHV-Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemischten Gemeinde **Aeschi b. Spiez** sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b STV Gemeindeschreiber/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. November 2017 in Kraft.

Aeschi, 16. November 2017

Namens des Gemeinderates

J. Luginbühl
Die Präsidentin

L. Berger
Der Sekretär